

Synopse zur Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestands der Hansestadt Stendal (Baumschutzsatzung)

Alt	Neu	Anmerkungen
<p>Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Stendal (Baumschutzsatzung) vom 24.09.2007</p>	<p>Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Hansestadt Stendal (Baumschutzsatzung) vom ...</p>	
<p>Präambel Auf der Grundlage des § 35 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769) und § 6 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 24.09.2007 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes beschlossen.</p>	<p>Präambel Auf der Grundlage der <u>§§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 7, 22, 29, 52, 65 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), der § 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662), sowie der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)</u> hat der Stadtrat der <u>Hansestadt</u> Stendal in seiner Sitzung <u>am 28.05.2018</u> folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Anpassung der Rechtsgrundlagen</p>
<p>§ 1 Schutzzweck Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung der Grünbestände, zur Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter wird der Baumbestand in der Stadt Stendal als geschützter Landschaftsbestandteil nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.</p>	<p>§ 1 Schutzzweck <u>Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand</u> als geschützten Landschaftsbestandteil 1. zur Erhaltung, <u>Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</u> 2. <u>wegen seiner Bedeutung als vielfältige Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten,</u> 3. <u>zur Erhaltung und Verbesserung des Stadt- und Kleinklimas,</u> 4. <u>zur Belebung,</u> Gliederung und Pflege des Orts- und</p>	<p>Präzisierung und Erweiterung</p>

	<p>Landschaftsbildes,</p> <p>5. <u>zur Gewährleistung der Wohn- und Lebensqualität der Einwohner und Besucher,</u></p> <p>6. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen <u>wie Luftverunreinigungen, Wind- und Wassererosion sowie Lärm</u> <u>unter besonderen Schutz zu stellen.</u></p>	
<p>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Der Geltungsbereich ist auf die innerhalb im Zusammenhang bebaute Ortslage der Stadt Stendal im Sinne des § 34 Baugesetzbuch, Ortsteile sowie auf Geltungsbereiche von Bebauungsplänen begrenzt.</p> <p>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich Abs. 2 Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind: e) Bäume im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes, b) Obstbäume in Obstplantagen sowie alle gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, a) Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine</p> <p>Abs. 1 d) Bäume und Baumgruppen, die als Naturdenkmale oder im Rahmen von Landschaftsschutzgebieten unter Schutz gestellt sind.</p>	<p>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich Abs. 1 Der Geltungsbereich <u>der Satzung umfasst den Schutz des Baumbestandes der Hansestadt Stendal</u> innerhalb <u>der</u> im Zusammenhang bebauten <u>Ortsteile i. S.</u> des § 34 Baugesetzbuch <u>einschließlich der Friedhöfe, Park- und Grünflächen</u> sowie <u>im</u> Geltungsbereich von Bebauungsplänen, <u>unabhängig von den jeweiligen Eigentumsformen.</u></p> <p>Abs. 2 <u>Diese Satzung gilt nicht für</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung,</u> 2. <u>Baumschulen, Obstbaubetriebe und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,</u> 3. Parzellen der Kleingartenvereine <u>im Sinne von § 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) in der jeweils geltenden Fassung,</u> 4. <u>Naturschutzgebiete und</u> Naturdenkmale. 	<p>Präzisierung</p> <p>Systematische Änderung</p>
<p>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich Als Grundprinzip gilt, geschützte Bäume zu erhalten und diese</p>	<p>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p>	

<p>ordnungsgemäß zu pflegen und vor Gefahren zu bewahren.</p> <p>Abs. 1 Geschützt sind insbesondere: a) Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.</p> <p>Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.</p> <p>b) alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind, c) sämtliche Bäume, soweit es sich um Ersatzpflanzungen (lt. § 6 dieser Satzung) handelt</p> <p>Abs. 2 Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind: c) Obstbäume in Nutz- und Vorgärten d) Nadelbäume und Walnussbäume</p>	<p>Abs. 1 Geschützt sind alle Laubbäume <u>und Ginkgo, die in</u> 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 60 cm <u>aufweisen</u>.</p> <p>Bei mehrstämmigen Bäumen <u>ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz das Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich</u>.</p> <p>Abs. 2 <u>Darüber hinaus sind Bäume mit einem geringeren Stammumfang geschützt, wenn es sich um Straßenbäume handelt oder die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsvorschrift oder anderer Rechtsvorschriften erfolgten.</u></p> <p>Abs. 3 Vom Schutz der Satzung sind Obstbäume, <u>die auf Privatgrundstücken stehen und Ertragszwecken dienen, mit Ausnahme von Walnussbäumen</u>, ausgenommen.</p>	<p>Erweiterung des Schutzes</p> <p>Lockerung für mehrstämmige Bäume</p> <p>Doppelregelung</p> <p>Erweiterung auf Straßenbäume, rechtliche Präzisierung</p> <p>Erweiterung des Schutzes auf Walnussbäume</p>
<p>§ 4 Verbote Abs. 1 Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen bzw. ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern und das weitere Wachstum beeinträchtigen können.</p>	<p>§ 4 Verbote Abs. 1 Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu <u>fällen, zu entfernen</u>, zu beschädigen, <u>abzuschneiden oder</u> ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung <u>des Aufbaus</u> liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die <u>auf</u> das charakteristische Aussehen erheblich <u>einwirken oder</u> das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p>	<p>Keine inhaltliche Änderung</p>

Abs. 2

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

c) Anbringen oder Verankern von Gegenständen an Bäumen und Baumverankerungen (z.B. Hinweis- und Werbeschilder, Plakate),

b) Terrainhöhenveränderungen im Wurzelbereich,

d) im Wurzelbereich Lagern, Anschütten oder Auf- bzw. Einbringen von schädigenden Stoffen und Materialien, wie Säuren, Laugen, Benzin, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie Spül- und Wischwasser dem Reinigungsmittel beigemischt sind sowie Waschen von Fahrzeugen und Maschinen,

a) Befestigen des durchwurzelten Bodenbereichs mit Beton, Asphalt oder sonstigen luft- und wasserdurchlässigem Material,

e) Lagern von Baumaterialien, Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen durch Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baustelleneinrichtungsgegenständen aller Art im Kronenbereich, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken von Fahrzeugen eingerichtet sind.

f) die unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Abs. 3

Für Bäume auf befestigten Flächen öffentlicher Straßen und Plätze gilt Abs. 2 nur für den Bereich der Baumscheibe sowie unbefestigte Bankettstreifen.

Abs. 2

Es ist verboten, die Baumrinde zu beschädigen. Insbesondere ist die Anbringung von Plakaten, Werbung, Hinweisschildern oder anderen Gegenständen an Bäumen unzulässig.

Abs. 3

Im Bereich der Baumscheibe bzw. im Wurzelbereich ist es verboten.

1. Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen vorzunehmen,
2. maschinelle Aufgrabungen in einem Abstand vom Stamm vorzunehmen, der kleiner als der dreifache Stammumfang (gemessen in 100 cm Höhe) oder geringer als 200 cm ist, wobei jeweils der größere Abstand maßgeblich ist,
3. schädigende Substanzen und Materialien, insbesondere Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Diesel, Farben, Öle Fette, Kalk, Zement oder chemische Pflanzenschutzmittel zu lagern, auszubringen oder diese eindringen zu lassen,
4. weitgehend luft- und wasserundurchlässige Decken aufzubringen,
5. den Boden zu verdichten,
6. ungeeignete bzw. baumschädigende Substrate bei der Verfüllung von Aufgrabungen zu verwenden,
7. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Befahren, Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen hergestellt worden sind.

Neuordnung und Präzisierung

Wegen Neuregelung des Abs. 3 aufgehoben

	<p>Abs. 4 <u>Es ist verboten, Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- und bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes eingreifen und den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können. Es ist insbesondere verboten, Baumaßnahmen ohne notwendige Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 für die betroffenen Bäume durchzuführen.</u></p> <p>Abs. 5 <u>Darüber hinaus ist es unzulässig, bauliche Anlagen so zu errichten und Leitungen so zu verlegen, dass sich Bäume nicht in der arttypischen Größe oder Form entwickeln können bzw. nachhaltig gefährdet oder beschädigt werden oder eine nachhaltige Gefährdung an diesen Anlagen oder Leitungen hervorrufen können.</u></p>	<p>Erweiterung</p> <p>Erweiterung</p>
<p>§ 4 Verbote Abs. 4 Von den Verboten des Abs. 1 bleiben unberührt: c) Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ...</p> <p>Abs. 5 Die Maßnahmen gemäß Abs. 4 c sind der Stadt Stendal unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>a) Maßnahmen, die der fachgerechten Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Sicherung von Bäumen auf nichtkommunalen Flächen dienen, b) Pflegemaßnahmen des Fachamtes auf öffentlichen Flächen,</p>	<p>§ 5 <u>Zulässige Handlungen</u> Abs. 1 Von den Verboten <u>des § 4 ausgenommen sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Abwehr einer <u>unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen.</u> Die <u>getroffenen</u> Maßnahmen sind der <u>Hansestadt Stendal</u> unverzüglich anzuzeigen <u>und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen.</u> 2. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung <u>geschützter</u> Bäume, <u>wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschritte,</u> 	<p>Präzisierung</p> <p>Unterscheidung aufgehoben</p>

<p>c) Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Fußwegen.</p> <p>c) ... und solche Maßnahmen, die auf Flächen (unabhängig der Eigentumsform) durchgeführt werden, die gemäß § 38 Bundesnaturschutzgesetz ausschließlich oder überwiegend zu Zwecken der Landesverteidigung und Hochwasserschutz dienen,</p>	<p>3. <u>Schnitte an Ästen bis zu einem Durchmesser von 5 cm zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und Plätzen sowie zum Freischnitt von Dächern oder Fassaden.</u></p> <p>Abs. 2 <u>§ 4 BNatschG bleibt unberührt.</u></p> <p>Abs. 3 <u>Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatschG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.</u></p>	<p>Präzisierung</p> <p>Gesetzes-systematische Änderung</p> <p>Neuaufnahme Regelung Arten-schutz</p>
<p>§ 5 Ausnahmen und Befreiungen Abs. 1 Von den Verboten des § 4 dieser Satzung sind auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, wenn:</p> <p>a) der Baum durch Altersschäden, Schädlingsbefall und Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat,</p> <p>b) der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,</p>	<p>§ 6 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen Abs. 1 Von den Verboten des § 4 sind <u>unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.</u></p> <p>Abs. 2 Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <p>1. der Baum <u>bereits abgestorben ist oder</u> durch Altersschäden, <u>Krankheiten</u>, Schädlingsbefall oder Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat <u>oder</u> seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,</p>	<p>Zusammenfassung der bisherigen Regelungen</p>

<p>d) der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften oder Vorlage eines gerichtlichen Titels, die Bäume zu entfernen oder an ihnen Veränderungen vorzunehmen, f) auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts eine Verpflichtung zur Beseitigung oder Veränderung des geschützten Baumes besteht,</p> <p>c) wegen eines oder mehrerer Bäume ein Vorhaben, auf das bauordnungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, nicht verwirklicht werden kann,</p> <p>e) wenn von einem Baum Gefahren ausgehen,</p>	<p>3. <u>eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen</u> verwirklicht werden kann,</p> <p>4. von einem Baum <u>nachweisbar</u> Gefahren <u>für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert</u> ausgehen <u>und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind</u>,</p> <p>5. <u>es erforderlich ist, im Rahmen von Aufgrabungen öffentlicher Straßen zum Zwecke der Sanierung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau (Krone, Stamm, Wurzelbereich) wesentlich zu verändern.</u></p>	<p>Gesetzliche Regelungen gehen der Satzung ohnehin vor</p> <p>Neu: Abwägung der Erforderlichkeit</p> <p>Neuregelung</p>
<p>Abs. 2 Von den Verboten des § 4 dieser Satzung können auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn:</p> <p>a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung davon mit öffentlichen Belangen vereinbar ist, b) einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden müssen, c) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern,</p>	<p>Abs. 3 <u>Befreiungen können im Einzelfall</u> erteilt werden, wenn das Verbot</p> <p>1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und <u>eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist</u>,</p> <p>2. <u>zu einer unerwünschten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, insbesondere wenn</u> einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden müssen, 3. überwiegende Gründe des <u>Wohls der Allgemeinheit</u> die Befreiung erfordern.</p>	

<p>d) die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalrechtlichen Erhaltung und Unterhaltung von Bauwerken und Anlagen, die eine Veränderung oder Beseitigung von Bäumen erfordert.</p>		<p>Siehe neu Abs. 2 Ziffer 4</p>
<p>§ 5 Ausnahmen und Befreiungen Abs. 3 Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Tiefbauamt der Stadt Stendal schriftlich und begründet zu stellen. Antragsberechtigt sind die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf dem der Baum sich befindet.</p> <p>Abs. 4 Die Stadt Stendal entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.</p> <p>Abs. 5 Der Bescheid ergeht gebührenpflichtig.</p>	<p>§ 7 <u>Genehmigungsverfahren</u> Abs. 1 <u>Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 ist bei der Hansestadt Stendal schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.</u> Antragsberechtigt sind <u>der</u> Eigentümer des Grundstücks, <u>auf dem sich der Baum befindet, dessen Bevollmächtigter bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte.</u> <u>Die Hansestadt Stendal kann verlangen, dass der Antragsteller seine Antragsberechtigung auf geeignete Weise nachweist.</u></p> <p>Abs. 2 <u>Der Antrag hat Angaben zum Standort, zu Art und Stammumfang des Baumes sowie zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen zu enthalten. Für Baumfällungen im Vorfeld von Baugenehmigungsverfahren ist ein Lageplan des Grundstückes mit allen vorhandenen geschützten Bäumen vorzulegen. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden.</u></p> <p>Abs. 3 Die <u>Hanse</u>stadt Stendal entscheidet über den Antrag durch Bescheid. <u>Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und verliert zwei Jahre nach Erteilung seine Gültigkeit.</u></p> <p>Abs. 4 <u>Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen und die erforderlichen Amtshandlungen werden Verwaltungskosten erhoben.</u></p>	<p>Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten</p> <p>Erweiterung der Pflichtangaben zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit</p> <p>Ergänzung Nebenbestimmungen und Befristung</p>

<p>Abs. 6 Bei grundhaften Straßenausbaumaßnahmen wird der Baumbestand einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen und sollte festgestellt werden, dass bis zu 20 % des vorhandenen Baumbestandes mit zumutbarem Aufwand zu erhalten ist, so wird der Baumbestand als Ganzes erneuert. Die Entscheidung hierzu trifft der Stadtrat.</p>	<p><u>Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Satzung der Hansestadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils gültigen Fassung.</u></p>	<p>Ergänzung Rechtsgrundlage</p> <p>Regelung hat keine Außenwirkung. Stadtrat entscheidet ohnehin über Straßenausbaumaßnahmen</p>
<p>§ 6 Ersatzmaßnahmen Abs. 1 Bei Genehmigungen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c dieser Satzung wird festgelegt, bei den übrigen Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie bei Befreiungen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung kann festgelegt werden, dass der Antragsteller Bäume auf seine Kosten pflanzt und erhält.</p> <p>Als Ersatz sind zwei einheimische, standorttypische Laubbäume mit einem Mindestumfang von 12/14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.</p>	<p>§ 8 Ersatzpflanzungen Abs. 1 <u>Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur zeitnahen Ersatzpflanzung entsprechend der in der Genehmigung festgelegten Vorgaben verpflichtet.</u></p> <p>Abs. 2 <u>Für einen gefälltten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangenen 50 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ein standorttypischer Laubbaum mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen. In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes gewahrt bleiben.</u></p> <p>Abs. 3 <u>In Abhängigkeit von der Vitalität und dem Zustand der beseitigten Bäume mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei</u></p>	<p>Regelung war rechtlich nicht eindeutig</p> <p>Differenzierung der Anzahl der Nachpflanzungen</p> <p>Differenzierung nach Grad der Schädigung</p>

<p>Abs. 5 Der Termin der Ersatzpflanzung ist schriftlich beim Tiefbauamt anzuzeigen.</p> <p>Abs. 4 Die Verpflichtung für die Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>bedingt vitalen, leicht geschwächten Bäumen um 25 %.</u> 2. <u>bei merklich geschädigten Bäumen um 50 %.</u> 3. <u>bei stark geschädigten bzw. absterbenden Bäumen um 75 %.</u> <p><u>Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, so wird kaufmännisch ab- oder aufgerundet. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung.</u></p> <p>Abs. 4 <u>Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem sich der zu fällende Baum befindet. Ist die Durchführung der Ersatzpflanzung jedoch aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf diesem oder einem anderen geeigneten Grundstück des Antragstellers im Satzungsgebiet unmöglich, so sollen die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Hansestadt Stendal realisiert werden. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Hansestadt Stendal die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Planung der Pflanzung, die Pflanzung selbst und die Anwachspflege bestimmt.</u></p> <p>Abs. 5 Der Termin <u>und der Standort</u> der Ersatzpflanzung sind <u>der Hansestadt Stendal</u> schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum <u>in der vierten, auf die Pflanzung</u> folgenden Vegetationsperiode <u>art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt</u>.</p>	<p>Regelung zum vorrangigen Pflanzstandort</p> <p>Verlängerung der Anwachspflege</p>
--	---	--

<p>Abs. 2 Ist eine solche Ersatzpflanzung aus sachlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Ersatzpflichtige eine Ausgleichszahlung zu leisten.</p> <p>Diese Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.</p> <p>Abs. 3 Der Wert der festzusetzenden Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit der ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.</p>	<p>Abs. 6 Ist eine Ersatzpflanzung aus <u>tatsächlichen</u> oder rechtlichen Gründen nicht möglich, <u>ist</u> eine Ausgleichszahlung zu leisten.</p> <p><u>Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für die Pflanzung sowie die Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.</u></p> <p>§ 9 <u>Folgenbeseitigung</u> <u>Abs. 1</u> <u>Wer entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist ungeachtet einer Bußgeldforderung zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 8 verpflichtet.</u></p> <p><u>Abs. 2</u> <u>Für Total- oder Teilschäden an Bäumen auf Grundstücken der Hansestadt Stendal hat der Verursacher der Hansestadt Stendal Schadensersatz zu leisten. Der Wert der zerstörten Bäume oder die Wertminderung nach Schädigungen wird nach dem geltenden Sachwertverfahren für Gehölze (Methode Koch) festgestellt.</u></p>	<p>Anpassung der Pflanzkostenpauschale an marktübl. Preise und Erweiterung um Kosten der Entwicklungspflege</p> <p>Neuregelung</p> <p>Neuregelung</p>
<p>§ 7 Betreten von Grundstücken</p> <p>Die Beauftragten der Stadt Stendal sind berechtigt, zum Zwecke</p>		<p>Diese Regelung ist nicht durch</p>

<p>der Durchführung dieser Satzung die Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.</p>		<p>RGL gedeckt. Bei Gefahren gilt § 43 SOG LSA.</p>
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Ordnungswidrig im Sinne des § 65 (1) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 und ohne Ausnahmegenehmigungen gemäß § 5 beseitigt, beschädigt, zerstört oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt bzw. ihren Aufbau wesentlich verändert, 2. gemäß § 4 Abs. 2 Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder Absterben führen können, insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a) den Wurzel- bzw. Kronenbereich mit wasserundurchlässigen Decken befestigt, b) Terrainhöhenveränderungen im Wurzelbereich vornimmt, c) Gegenstände an Bäumen und Baumverankerungen (z.B. Hinweis- und Werbeschilder, Plakate) anbringt oder verankert, d) im Wurzelbereich schädigende Stoffe und Materialien, wie Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie Spül- und Wischwasser lagert, anschüttet oder auf- bzw. einbringt sowie Fahrzeuge und Maschinen wäscht, e) Baumaterialien lagert, Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen durch Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baustelleneinrichtungsgegenständen aller Art im Kronenbereich vornimmt, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken eingerichtet sind, f) Pflanzenschutzmittel unsachgemäß verwendet, 	<p>§ 11 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Ordnungswidrig im Sinne des <u>§ 34 Abs. 1 Nr. 5</u> des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig <u>eine Handlung begeht, die nach § 4 verboten, nicht nach § 5 zulässig ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde.</u></p>	<p>Zusammenfassung der Tatbestände</p>

<p>3. entgegen den Festlegungen handelt, die mit einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 dieser Satzung getroffen wurden, in dem kein schriftlicher und begründeter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gestellt sowie die Verpflichtung der Ersatzmaßnahme oder Ausgleichszahlung nach § 6 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.</p> <p>Abs. 2 Gemäß § 65 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Abs. 2 <u>Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nr. 1 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterlässt,</u> <u>2. Auflagen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,</u> <u>3. seinen Verpflichtungen nach § 8, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, die Kosten für eine Ersatzpflanzung im öffentlichen Bereich zu tragen, den Termin und Standort der Ersatzpflanzung mitzuteilen oder die festgesetzte Ausgleichszahlung zu leisten, nicht oder nicht vollständig nachkommt,</u> <u>4. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 nicht nachkommt.</u> <p>Abs. 3 <u>Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.</u></p>	<p>Erweiterung der Tatbestände</p> <p>Differenzierung der Höhe der Geldbuße entsprechend der Rechtsgrundlage</p>
	<p>§ 12 <u>Gleichstellung</u> <u>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</u></p>	<p>Gendergerechte Formulierung</p>

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 14. März 1994, letztmalig veröffentlicht am 05.09.1996 außer Kraft.

§ 13
In-Kraft-Treten

Abs. 1

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Abs. 2

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Stendal (Baumschutzsatzung) vom 24.09.2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 17.10.2007, außer Kraft.